

STIFTUNGSURKUNDE

ART. 1

Unter dem Namen STIFTUNG „EDITH MARYON“ ZUR FÖRDERUNG SOZIALER WOHN- UND ARBEITSSTÄTTEN besteht nach Massgabe von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Stiftung.

ART. 2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel. Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen. Mit Beschluss des Stiftungsrates und vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, kann der Sitz der Stiftung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

ART. 3

Die Stiftung Edith Maryon bezweckt die Förderung und Errichtung von sozialen Wohn- und Arbeitsstätten. Diese sollen eine sinnvolle Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten ermöglichen.

Die Stiftung kann zur Erreichung ihres Zwecks Boden, Grundstücke und Liegenschaften zu Eigentum erwerben und selber Bauten und Siedlungen realisieren. Zur Wahrung seiner sozialen Verwendungsmöglichkeit wird Grund und Boden dauerhaft von der Stiftung gehalten; Ausnahmen werden in einem Reglement der Stiftung festgelegt.

Die Stiftung entwickelt Instrumente, um wirtschaftlich benachteiligten Mieterinnen und Mietern den Zugang zum Wohnungsmarkt zu erleichtern. Die Stiftung kann darüber hinaus Selbstverwaltungs- und Beteiligungskonzepte entwickeln, fördern oder selbst umsetzen.

Die Stiftung bezweckt auch die Förderung insbesondere von kulturellen und pädagogischen Tätigkeiten, welche eine Bereicherung der Gesellschaft zum Ziel haben. Dazu fördert und unterstützt sie Projekte und Institutionen. Der Stiftungsrat beschliesst die Schwerpunkte der Förderung und erlässt Förderrichtlinien.

Die Stiftung kann ihren Zweck durch eigene Projekte realisieren oder durch Vergabungen ermöglichen und unterstützen.

Die Stiftung kann mit anderen Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen zusammenarbeiten, diese unterstützen, fördern, sich an ihnen beteiligen, sich mit denselben zusammenschliessen oder neue Organisationen gründen.

Die Stiftung hat ihren Tätigkeitsschwerpunkt in der Schweiz. Sie ist darüber hinaus auch im Ausland tätig.

ART. 4

Der Stiftungsrat ist befugt, die laufende Führung der Geschäfte oder auch nur einzelne Aufgaben an Dritte zu delegieren. Die näheren Bestimmungen über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszwecks werden durch den Stiftungsrat in einem Reglement festgelegt.

ART. 5

Die Stiftung ist gemeinnützig. Die Stifter widmeten anlässlich der Errichtung der Stiftung ein Anfangskapital von CHF 12.000.00. Dieses Anfangskapital wird durch seine Erträge und weitere Zuwendungen der Stifter oder Dritter geäuft. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes können nicht nur die Erträge des Stiftungsvermögens, sondern auch dieses selbst verwendet werden. Die Stiftung darf zur Erfüllung ihres Zweckes Verpflichtungen eingehen, insbesondere Hypothekendarlehen sowie allgemeine Darlehen aufnehmen. Die Stiftung kann Personen, die ihr ein Darlehen gewähren, Stockwerkeinheiten zu günstigen Konditionen langfristig vermieten. Dabei erhalten diese Personen die grundbuchlich abgesicherte Stellung eines Miet-Eigentümers. Näheres wird im Reglement der Stiftung festgelegt. Die Verwendung von allfälligen Einnahmeüberschüssen aus der Geschäftstätigkeit der Stiftung wird im Reglement der Stiftung festgelegt.

ART. 6

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Stiftungsratsausschuss, der Beirat und die Revisionsstelle.

1.

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Spesen und Aufwand werden gemäss Entschädigungsreglement entschädigt.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden bei der Gründung der Stiftung durch die Stifter bezeichnet, nachher erneuert oder ergänzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst; er wählt insbesondere auch den Präsidenten. Er kann aus seiner Mitte einen Stiftungsratsausschuss wählen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat kann für die Geschäftsführung und Verwaltung auch Dritte beziehen.

Beschlüsse sollen wenn möglich einstimmig gefasst werden; bei Uneinigkeit mit der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsräte. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Der Stiftungsrat kann seine Beschlüsse (inklusive Wahlen) auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrates mündliche Beratung verlangt. Über die Beratungen und Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt.

2.

Der Beirat besteht aus mindestens 3 (drei) Mitgliedern, die auf die Dauer von 3 (drei) Jahren vom Stiftungsrat gewählt werden. Seine Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Stiftungsrat angehören. Die Mitglieder des Beirates sollen Persönlichkeiten sein, die auf Grund ihrer Lebenspraxis sowie ihrer Erfahrungen in einem der Tätigkeitsbereiche der Stiftung den Stiftungsrat in seiner Tätigkeit ideell unterstützen und beraten können.

Die Revisionsstelle besteht aus einer juristischen Person oder zwei natürlichen Personen, die weder dem Stiftungsrat, dem Beirat noch der Geschäftsstelle angehören dürfen. Sie wird vom Stiftungsrat auf die Dauer eines Jahres gewählt.

ART. 7

Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat alljährlich auf den 31. (einunddreissigsten) Dezember abzuschliessen.

ART. 8

Der Stiftungsrat kann mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Stiftungsurkunde im Rahmen des Stiftungszweckes ändern. Im Übrigen gelten für die Änderungen der Stiftungsurkunde und für die Auflösung der Stiftung die gesetzlichen Bestimmungen. Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden, so beschliesst der Stiftungsrat unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, welchem gemeinnützigen Unternehmen mit ähnlichen Zielsetzungen das Vermögen der Stiftung zuzuweisen ist. Der Stiftungsrat wird beauftragt und ermächtigt, die Anmeldung der Stiftung beim Handelsregister vorzunehmen.

Basel, den 24. (vierundzwanzigsten) November 2016 (zweitausendsechzehn)
STIFTUNG „EDITH MARYON“ ZUR FÖRDERUNG SOZIALER WOHN- UND ARBEITSSTÄTTEN